

Spesenreglement der Astronomischen Vereinigung Berner Oberland (AVBeO)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden der Astronomischen Vereinigung Berner Oberland (AVBeO), die Freiwilligenarbeit leisten.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 4

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1 Grundsatz

Für die Fahrten für die AVBeO werden in der Regel keine Fahrspesen vergütet. Ausnahmen in Rahmen von Anlässen sind von Vorstand oder im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Als Massstab gelten die Preise der öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse zum Halbtaxpreis.

2.2 Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70

3. Verpflegungskosten

Treten Mitglieder im Auftrag der Vereinigung eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Umfelds zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

maximal 30.00 CHF pro Mahlzeit.

4. Übrige Kosten

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 100.00 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in den effektiven Auslagen entsprechen und Ausgaben belegt werden.

4.1 Kopien

Kopien und Ausdrücke welche privat gemacht werden oder in Auftrag gegeben werden, werden maximal wie folgt vergütet:

Seite A4 schwarz / weiss einseitig	CHF 0.15
Seite A4 farbig einseitig	CHF 0.25
Seite A4 schwarz / weiss doppelseitig	CHF 0.30
Seite A4 farbig doppelseitig	CHF 0.50
Seite A3 schwarz / weiss einseitig	CHF 0.60
Seite A3 farbig einseitig	CHF 1.00

4.2. Sonderfälle bei vereinsinternen Aktivitäten

Ja: Verein übernimmt die Kosten / Nein: Verein übernimmt die Kosten nicht

4.2.1.Vorstand

Beschreibung	Fahrtkosten	Verpflegung	Sonstiges
Vorstandssitzung	Nein	Getränke	--
Teilnahme als Delegierte an repräsentativen Anlässen.	Ja	Ja	Übernachtungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

4.2.1 Leitung Jugendgruppe

Beschreibung	Fahrtkosten	Verpflegung	Sonstiges
Leitung der Jugendgruppe	Nein	Nein	Pauschale Aufwandentschädigung pro Abend und Person 10.00

4.2.1 Vorführende Schulsternwarte Steffisburg

Beschreibung	Fahrtkosten	Verpflegung	Sonstiges
Führung für Gruppen	Nein	Nein	Pauschale Aufwandentschädigung pro Abend und Person 10.00
Durchführung von Kursen	Nein	Nein	Pauschale Aufwandentschädigung pro Abend und Person 10.00

4.2.1 Vorträge und Kurse mit externen Referenten

Beschreibung	Fahrtkosten	Verpflegung	Sonstiges
Externe Referenten:	Nein	Ja	Verhandlungsziel: kostenlos Pauschalabgeltung bis zum Höchstbetrag von CHF 300.00
Tagungsorte und Saalmiete	--	--	Sitzungen: möglichst kostenlos Veranstaltungen: weniger als CHF 150.00 pro Veranstaltung oder im Rahmen des Budgets.

5. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise, mindestens aber jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Kassier / der Kassierin zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

6. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Mitgliederversammlung der Astronomischen Vereinigung Berner Oberland (AVBeO) genehmigt.

Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz wird der Mitgliederversammlung vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

7. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.3.2019 am 01.04.2019 in Kraft.

Datum 7.3.2019

Unterschrift des Präsidenten

Unterschrift des Kassiers

Marco Granducci

Erich Weber